Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260300-O/U/REA

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiberin Dr. iur. M. Simon

Verfügung und Beschluss vom 4. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

1. **B._____**,
2. **Unbekannt**,
3. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl**,

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 24. Juni 2026

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 26. August 2025 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) – bei dem es sich offenbar um einen ehemaligen Beistand des C._____ handelt – sowie gegen weitere Personen wegen insbesondere Amtsmissbrauchs und Nötigung im Zusammenhang mit der Fremdplatzierung seines Sohnes im D._____ (Urk. 6/1/1; vgl. auch Urk. 3 Ziff. 1 = Urk. 6/1/3).

2. Mit Verfügung vom 24. Juni 2026 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an Hand (Urk. 3). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Juli 2026 rechtzeitig (Urk. 7 = Urk. 6/1/4/1) Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung vollumfänglich aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafuntersuchung wegen Nötigung und Amtsmissbrauchs zu eröffnen und die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung unter angemessener Begründung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Weiter beantragte er, für das Beschwerdeverfahren seien keine Kosten aufzuerlegen bzw. seien diese im Falle seines Obsiegens auf die Staatskasse zu nehmen, und es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 2 S. 1 f.).

3. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden elektronisch beigezogen (Urk. 6; vgl. auch Urk. 5). Mit Schreiben vom 12. August 2026 (beim Beschwerdeführer am 20. August 2026 eingegangen, Urk. 15) wurde dem Beschwerdeführer Akteneinsicht in die Akten dieses Beschwerdeverfahrens (inkl. der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft) gewährt (Urk. 14; vgl. die Akteneinsichtsgesuche vom 2. und 8. August 2026, Urk. 9 und Urk. 13, sowie das Schreiben des Generalsekretariats des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. August 2026, Urk. 12).

4. Mit Blick auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens ist auf einen Schriftenwechsel zu verzichten (Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1. Ob der Beschwerdeführer seiner Obliegenheit zur Begründung der Beschwerde nachgekommen ist (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO; vgl. hierzu bspw. auch die Urteile des Bundesgerichts 7B_51/2024 vom 25. April 2024 E. 2.2.2; 1B_289/2018 vom 26. Juli 2018 E. 1; 6B_971/2015 vom 5. April 2016 E. 3; je m.w.H.), kann mit Blick auf den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens offengelassen werden.

2. Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Verfügung sei bereits wegen einer mangelhaften Begründung und einer entsprechenden Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör aufzuheben (Urk. 2 Rz. 11 ff., 19 f.).

Die Begründung in der angefochtenen Verfügung fällt zwar kurz aus, jedoch geht daraus hervor, dass die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten (und in der angefochtenen Verfügung wiedergegebenen, vgl. Urk. 3 Ziff. 1) vermeintlichen Verhaltensweisen keinen Anfangsverdacht auf eine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB oder einen Amtsmissbrauch i.S.v. Art. 312 StGB zu begründen vermögen, da diese Tatbestände (deren Wortlaut in der angefochtenen Verfügung ebenfalls wiedergegeben wurde) nur dann erfüllt sein könnten, wenn die Täterschaft in unrechtmässiger Weise Druck oder Gewalt ausübe, was beim beanzeigten Verhalten nicht der Fall sei (Urk. 3 Ziff. 2).

Damit hat die Staatsanwaltschaft wenigstens kurz die Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Damit konnte sich der Beschwerdeführer ein Bild über die Tragweite des Entscheids machen und diesen entsprechend anfechten (vgl. BGE 139 IV 179 E. 2.2 = Pra 2013 Nr. 74; Urteile des Bundesgerichts 1B_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.2; 1B_449/2017 vom 13. November 2017 E. 2.2.1; 6B_405/2019 vom 7. Juni 2019 E. 1.3.2; je m.w.H.). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Strafanzeige äusserst kurz waren (vgl. Urk. 6/1/1), obwohl er bereits früher darauf hingewiesen wurde, dass ihn eine gewisse Substantiierungspflicht trifft (Beschluss dieser Beschwerdekammer UE240232-O vom 17. Dezember 2024 E. 2). Schliesslich ist auch nicht ersichtlich (und wurde nicht

konkret dargetan), dass sich die Staatsanwaltschaft mit den wesentlichen Argumenten des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt hätte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) ist nicht auszumachen.

3. Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren durch eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore*. Danach darf eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, ist das Verfahren zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1; je m.w.H.).

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung namentlich dann, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; je m.w.H.).

4. Der Beschwerdeführer will eine Nötigung darin erblicken, dass ihm angedroht worden sei, den Kontakt zu seinem Sohn bzw. sein Besuchsrecht zu verlieren, wenn er nicht an Sitzungen mit Mitarbeitenden des D._____ (wo sein Sohn offenbar untergebracht ist) teilnehme. Dies stehe in keinem sachgerechten Verhältnis zum Ziel, bzw. sei dies eine rechtmissbräuchliche Mittel-Zweck-Verknüpfung (Urk. 2 Rz. 7 f., 21 ff.).

Der Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Die Drohung muss eine gewisse Intensität aufweisen, wobei ein objektiver Massstab zur Anwendung gelangt. Nur Androhungen, die geeignet sind, auch eine besonnene Person gefügig zu machen, sind ausreichend. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Letzteres trifft insbesondere zu, wenn zwischen dem Gegenstand der Drohung und demjenigen der Forderung kein sachlicher Zusammenhang besteht. In subjektiver Hinsicht setzt Art. 181 StGB voraus, dass der Täter mit Vorsatz handelt, d.h. dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (vgl. zum Ganzen die Urteile des Bundesgerichts 6B_530/2025 vom 12. Januar 2026 E. 3.2.2, 3.2.4; 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.3; Beschluss dieser Beschwerdekammer UE210024-O vom 27. August 2021 E. II.3; je m.w.H.).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine (unrechtmässige) Nötigung im Sinne der genannten Rechtsprechung vorliegen könnte. Insbesondere ist, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 2 Rz. 23) nicht ersichtlich, inwiefern die (mutmassliche) Verknüpfung zwischen einer Aufforderung an ihn, an Sitzungen mit den Mitarbeitenden des D._____ teilzunehmen, und dem Inaussichtstellen von Auswirkungen auf sein Besuchsrecht unverhältnismässig, rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig wäre, zumal ein klarer sachlicher Zusammenhang bestehen dürfte.

Es besteht kein Anfangsverdacht auf eine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB.

5. Der Beschwerdeführer will einen Amtsmissbrauch darin erblicken, dass sich der Beschwerdegegner 1 in private Entscheidungen eingemischt habe, indem er der Ehefrau des Beschwerdeführers nahegelegt habe, sich scheiden zu lassen (Urk. 2 Rz. 9, 25 ff.).

Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB begehen Beamte oder Behördenmitglieder, die – in der Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen – die amtlich verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwenden, d.h. kraft ihres Amtes verfügen oder Zwang ausüben, wo dies nicht geschehen dürfte. Die Unrechtmässigkeit besteht in der Verletzung von Amtspflichten, die sich aus Bestimmungen in Gesetzen im formellen oder materiellen Sinn oder aus der Verfassung explizit oder implizit ergeben. Amtsmissbrauch ist auch gegeben, wenn ein Beamter oder ein Behördenmitglied zwar legitime Zwecke verfolgt, aber zur Erreichung derselben in unverhältnismässiger Weise Gewalt (bzw. unverhältnismässige Mittel) anwendet. In subjektiver Hinsicht ist (Eventual-)Vorsatz erforderlich. Daran fehlt es etwa, wenn der Amtsträger im Glauben handelt, er übe seine Machtbefugnisse pflichtgemäss aus. Vorausgesetzt ist zudem die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, wobei Eventualabsicht genügt (BGE 127 IV 209 E. 1a/aa; Urteile des Bundesgerichts 1C_175/2021 vom 16. Juni 2021 E. 5.2.1; 1C_151/2014 vom 27. Juni 2014 E. 3.2; 6B_76/2011 vom 31. Mai 2011 E. 5.1; je m.w.H.).

Ein vermeintliches "Nahelegen", sich scheiden zu lassen, stellt kein amtliches Verfügen oder Ausüben von Zwang dar, sodass ein Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB von vornherein nicht in Betracht kommt. Inwiefern eine Amtspflicht verletzt worden oder der subjektive Tatbestand erfüllt sein könnte, wäre ebenfalls nicht ersichtlich.

Es besteht kein Anfangsverdacht auf einen Amtsmissbrauch i.S.v. Art. 312 StGB.

6. Zusammenfassend besteht kein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen zum Nachteil des Beschwerdeführers, welcher die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde. Die Staatsanwaltschaft hat zu Recht eine solche gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an Hand genommen.

Damit erweist sich auch die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung von Art. 310 StPO bzw. des Grundsatzes *in dubio pro duriore* (vgl. Urk. 2 Rz. 14 ff.)

als unbegründet. Mangels Anfangsverdacht war keine Strafuntersuchung zu eröffnen, und es waren keine Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

7. Die Beschwerde ist abzuweisen.

8. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft bei Anzeigen gegen Behörden bzw. deren Beamte in klaren Fällen die Nichtanhandnahme praxisgemäss direkt selbst verfügen darf, ohne vorgängig um eine Ermächtigung gemäss § 148 GOG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO zu ersuchen (vgl. ZR 112 [2013] Nr. 86 S. 299 ff.).

III.

1. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO; vgl. bereits den Hinweis im erwähnten Beschluss UE240232-O E. 5).

2. Er ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2 S. 2, Antrag 5).

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche bzw. ihrer Strafklage verfügt, und dass die Zivil- bzw. Strafklage nicht aussichtslos erscheinen (Art. 136 Abs. 1 StPO). Nachdem die Zivil- bzw. Strafklage des Beschwerdeführers angesichts der obigen Erwägungen aussichtslos erscheint, erübrigen sich Weiterungen zu dessen finanziellen Verhältnissen.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen.

3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen.

4. Da der Beschwerdeführer unterliegt und dem Beschwerdegegner 1 im Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind, sind keine Parteientschädigungen auszurichten.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 900.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

4. Schriftliche Mitteilung an:

 - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde);
 - den Beschwerdegegner 1 ("persönlich/vertraulich"; gegen Empfangsschein);
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ad … (gegen Empfangsbestätigung).

5. Rechtsmittel:

 Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge-

richtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 4. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:	Gerichtsschreiberin:
lic. iur. D. Oehninger	Dr. iur. M. Simon